

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2016

Nr. 2016/1495

## Teilrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB)

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Das Energiegesetz des Kantons Solothurn vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21) bildet die Grundlage für die Förderung in den Bereichen Nutzung von erneuerbarer Energie und Massnahmen zur rationellen Energienutzung. Die Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge vom 25. September 2012 (EnGVB; BGS 941.24) legt Programme, Bedingungen und Beiträge fest. Seit dem Jahr 2000 richtet der Bund gestützt auf Artikel 15 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) Globalbeiträge an jene Kantone aus, die eigene Programme zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme durchführen. Diese Finanzierung erfolgt heute aus der CO<sub>2</sub>-Teilzweckbindung (Art. 34 Abs. 1 Bst. b CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71).

Die Strategie der Kantone im Rahmen des Programms "EnergieSchweiz" sieht vor, dass die Kantone ein harmonisiertes Fördermodell (HFM) anwenden. Mit der von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) anlässlich der Plenarversammlung vom 21. August 2015 verabschiedeten Version (HFM 2015) haben die Kantone eine gemeinsame Grundlage. Diese skizziert eine Struktur, welche den Kantonen Möglichkeiten bietet, je nach eigenen Schwerpunkten Förderprogramme auszugestalten. Die Auswahl des Kantons Solothurn beschränkt sich auf die sogenannten Basisförderprogramme und das bisherige Programm "Neubau Minergie-P". Weitere Zusatzfördermöglichkeiten sind nicht vorgesehen, da deren Wirkungen in Bezug auf CO<sub>2</sub>-Einsparungen verhältnismässig klein sind oder diese Massnahmen in der Regel auch ohne Förderungen umgesetzt werden.

Die Kantone haben 2010 die Förderung von Einzelmassnahmen an der Gebäudehülle (Gebäudeprogramm Teil A) ins Gebäudeprogramm überführt und in einer gemeinsamen Bearbeitungszentrale durch die Effienergie AG, Zürich, bearbeiten lassen. Aufgrund der im 2014 erfolgten Evaluation der Eidgenössischen Finanzkontrolle zum Wirkungsmodell des HFM 2009 wurde die bestehende Programmvereinbarung für den Teil A zwischen dem Bund und der EnDK als Vertreterin der Kantone nicht mehr verlängert. Die Kantone sollen diesen Programmteil wieder selber übernehmen.

Diese Teilrevision bezweckt die Anpassung der EnGVB an das Harmonisierte Fördermodell der Kantone vom 21. August 2015 (HFM 2015) und schafft die Voraussetzungen für die Übernahme von Teil A des Gebäudeprogramms.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Teilrevision redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

#### 1.2 Vernehmlassungsverfahren

Es wurde kein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren wurde vom 5. bis 22. Juli 2016 durchgeführt.

### 1.3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das bisherige Gebäudeprogramm Teil A wird weiterhin durch den Bund bzw. durch die CO<sub>2</sub>-Abgabe finanziert. Dem Kanton erwachsen dadurch keine Mehrkosten. Aktuell beträgt der Umfang der jährlich im Kanton Solothurn im Teil A geförderten Projekte rund 4 Mio. Franken.

Die minimalen Ansätze der Fördergegenstände im Teil B wurden durch das HFM 2015 leicht angehoben. Die Auswirkungen auf die Gesamtbeiträge sind im Moment schwer abschätzbar. Die gesamten finanziellen Auswirkungen werden sich aber im Rahmen der jährlichen Schwankungen der bisherigen Förderleistungen von rund 1.5 Mio. Franken bewegen. Sie können zurzeit durch das Globalbudget Energiefachstelle abgedeckt werden.

Die Übernahme des Gebäudeprogrammes Teil A erfordert ein zusätzliches 60 % Stellenpensum. Dieses kann durch die bewilligten Stellen der Energiefachstelle, gemäss Bericht über das Förderprogramm "Energieeffizienz und erneuerbare Energien (KRB Nr. SGB 151a/2008)" abgedeckt werden.

Die Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 30. November 2012 (SR 641.711) sieht vor, für den Vollzug der Programmvereinbarung neu den Kantonen eine Vollzugskostenentschädigung von pauschal 5 % der von ihnen gesprochenen Bundesmittel auszurichten. Zusätzlich sieht diese Änderung der CO<sub>2</sub>-Verordnung neu auch für den Teil B des Gebäudeprogrammes eine Vollzugskostenentschädigung für die Kantone vor. Die Einhaltung der Bestimmungen des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015) sind Bedingung für diese Entschädigung und die Entrichtung von Globalbeiträgen.

### 1.4 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

#### 1.4.1 Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge

##### § 1

Das Gebäudeprogramm Teil A wird in Absatz 3 gestrichen, womit die Integration dieses Programms in das kantonale Förderprogramm ermöglicht wird. Eine Abgrenzung wird unnötig, da in Zukunft alle Programme im Gebäudebereich durch die Kantone geführt werden.

Neu wird in Absatz 3 eingefügt, dass Doppelförderungen im Rahmen der Kantonalen Förderprogramme ausgeschlossen sind. Der Begriff "Doppelförderung" bezieht sich dabei auf die Wirkung und nicht auf den Nutzniesser. So kann zum Beispiel bei Fernwärmeprojekten nur der Versorger oder der Nutzer Förderbeiträge erhalten. Bei Sanierungen schliessen sich Einzelmassnahmen und Verbesserungen der Gebäudehülle oder besonders effiziente Gesamtanierungen aus.

Da mittlerweile eine Reihe von Förderprogrammen mehr den Charakter von "Bonus-Förderung" und nicht mehr den Charakter von "Basis-Förderung" hat, wird hier der Begriff "Bonusprogramme" eingeführt. So ergänzt sich zum Beispiel Solarthermie (Sommer) komplementär mit Holzenergie (Winter). Bis anhin ist die Bonus-Förderung nicht als eigenständiger Programm-Typ wahrgenommen worden, obwohl eine solche Förderung bisher schon möglich war.

Der unübliche Begriff "Elektrizitätsverteilungs-Unternehmungen" wird durch "Elektrizitätsversorger" ersetzt. Das wenig erklärende Beispiel in Absatz 5 Buchstabe a mit den Standardlösungen wird weggelassen.

## § 2

Absatz 1 definiert, für welche Fördertypen Beiträge ausgerichtet werden. Der Fördertyp "Programmförderung" hält sich dabei an die Vorgaben des HFM 2015. Er ist weitgehend standardisiert. Im Bereich des Fördertyps "individuelle Förderung" wird die Auflistung nun ausdrücklich als beispielhaft ausgewiesen. Der dritte Fördertyp "indirekte Förderung" stellt die flankierende Unterstützung dar.

Diese systematische Gliederung der Fördergegenstände in drei Fördertypen in den Absätzen 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> und 1<sup>quater</sup> erhöht die Lesbarkeit und das Verständnis der Bestimmung. Die bisher in § 2 altEnGVB aufgeführten Fördergegenstände werden nun jeweils einem Fördertyp zugewiesen. Inhaltlich ändern sich folgende Punkte:

- Der Begriff "energiesparend" wird durch den aussagekräftigeren Begriff "energieeffizient" ersetzt (Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a; alt Abs. 1 Bst. a).
- Die Begriffe "Minergie und Minergie-P" werden ersetzt durch "Verbesserung der Gebäudehülle und besonders effiziente Gesamtanierungen". Neben Minergie sind dies: Verbesserung GEAK-Effizienzklasse, Gesamtanierung mit GEAK, Reduktion Heizwärme und Heizenergiebedarf. Die zu überarbeitenden Förderbedingungen der Energiefachstelle gestützt auf das Harmonisierte Förderprogramm (HFM 2015) legen den Rahmen fest. Der Verein Minergie wird sich in Zukunft vermehrt im Bereich Qualitätssicherung und Komfortgewährleistung positionieren und sich betreffend Energieverbrauch im Label Minergie nicht mehr signifikant von den gesetzlichen Vorgaben abheben (Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b; alt Abs. 1 Bst. b).
- In Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe c wird "Projekte und Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie nach § 6 Absatz 2 der EnVSO" ersetzt durch "Projekte zur Umstellung bei den haustechnischen Anlagen auf die Nutzung von erneuerbaren Energien" (alt Abs. 1 Bst. c). Dies entspricht dem neuen Ansatz des HFM 2015, nicht generell den Einsatz erneuerbarer Energie zu fördern, sondern nur noch da, wo Nichterneuerbare ersetzt werden. Die Nutzung erneuerbarer Energie ist oder wird in Zukunft weitgehend Vorschrift werden.
- Gefördert werden soll neben der Nutzung von gewerblicher und industrieller Abwärme vor Ort, auch jene über Fernwärmenetze durch Dritte. Betriebe, die viel Abwärme auf hohem Temperaturniveau erzeugen, können diese in der Regel nicht selber nutzen oder müssen gar kühlen. Diese Wärmeenergie kann zum Heizen von Gebäuden genutzt werden. Hier bestehen grosse Potenziale, die durch Förderung und Motivation nutzbar gemacht werden können (Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. d; alt § 2 Abs. 1 Bst. d).
- In Absatz 1<sup>ter</sup> werden die Gegenstände der Projektförderung aufgeführt. Der Buchstabe a entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 1 Buchstaben d und e.
- Beiträge für die Ausarbeitung von Beurteilungs- und Zertifizierungsinstrumenten werden neu aufgenommen (Abs. 1<sup>ter</sup> Bst. e).

## § 3

In Absatz 1 werden die Fördergegenstände an die neue Förderphilosophie angepasst. Der Ersatz von Anlagen wird nur noch bei Verbesserung der Energieeffizienz gefördert. Die Förderung von Photovoltaikanlagen wurde schon seit längerer Zeit aufgehoben. Sie erfolgt jedoch durch den Bund.

## § 4

In Absatz 2 und 3 werden die Bedingungen für Darlehen neu geregelt. Die Dauer der Darlehen wird von 5 auf 10 Jahre erhöht. Die Bedürfnisse der Projektträger werden dadurch besser abgedeckt. Die lineare Amortisation entspricht den Gebräuchen des Kapitalmarktes und reduziert das Risiko von Verlusten.

## § 6

Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung kann neu auch bei Beiträgen unter 50'000 Franken verlangt werden. Das kann sinnvoll sein, wenn dadurch zusätzliche Entscheidungskriterien für die Beurteilung der Systeme resultieren und so z.B. effizientere Lösungen initiiert werden.

Für die Geltendmachung von Globalbeiträgen des Bundes muss bei der individuellen Projektförderung grundsätzlich immer eine energetische Wirkung mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis nachgewiesen werden. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist ein bestens geeignetes Kommunikations- und Messinstrument dieser Wirkung.

## § 9

Die Fristen von der Kostengutsprache bis zur Auszahlung des Förderbeitrages werden in Absatz 1 gegenüber der bisherigen Regelung verdoppelt. Die Gesamtrealisationszeit bei grösseren Projekten, wie Gesamtsanierungen oder Gemeinschaftsprojekte, z.B. Fernwärmeversorgungen, dauern in der Regel mehr als ein Jahr. Im Weiteren kann durch die Verlängerung der Realisationszeit auch eine Projektetappierung, welche den Anreiz zur Ausführung steigert, ermöglicht werden.

Absatz 4 gibt der Energiefachstelle die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen die Frist zur Einreichung der vollständigen Abrechnungsunterlagen sachgemäss zu verlängern. Derartige Situationen treten z.B. bei unvorhersehbaren baulichen Schwierigkeiten oder bei Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren auf. Die prozessbedingten Auswirkungen haben keine finanziellen Folgen. Beim Bund können zugesicherte Beiträge fünf Jahre geltend gemacht und bei den Globalbeiträgen abgerechnet werden.

Laut den Förderbedingungen der Programmförderung werden bereits heute zu den Schlussabrechnungen zusätzliche Unterlagen für die Auszahlung verlangt. Der Begriff "vollständige Abrechnungsunterlagen" ist zutreffender und wird neu eingeführt. Zudem sieht das Harmonisierte Fördermodell vermehrt auch Qualitätsmerkmale vor, die nach der Inbetriebnahme erfüllt und belegt werden müssen.

#### 1.4.2 Anhang I zur Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge

Die Reihenfolge der Förderprogramme stimmt neu mit der Aufzählung von § 3 Absatz 1 überein. Aus dem HFM 2015 wurden alle Basis-Förderprogramme der Einzelmassnahmen übernommen, wobei die meisten davon im Kanton Solothurn schon bisher vorhanden waren. Neu ist das Förderprogramm für Anschlüsse an die Fernwärmenetze.

Von den optionalen Förderprogrammen des HFM 2015 wurden keine Neuen übernommen. Das bestehende Zusatzprogramm "Neubau Minergie-P" wird weitergeführt. Diese Möglichkeit entfaltet oft eine grössere Wirkung als aufwendige Gesamtsanierungen.

Bezüglich Festlegung der Fördersätze wurden grundsätzlich die Minimalsätze des HFM 2015 übernommen. Im Allgemeinen sind diese etwas höher als die bisher gültigen Ansätze im Kanton Solothurn. Eine Ausnahme bilden die Holzheizungen, deren Förderansätze nach HFM 2015 ge-

gegenüber den heute gültigen Ansätzen gesenkt werden müssten. Die Förderung von Holzheizungen soll jedoch nicht reduziert werden, sondern auf dem bestehenden Niveau verbleiben. Es wird deshalb ein gegenüber dem Minimalansatz erhöhter Beitragssatz festgelegt.

## 2. **Beschluss**

Der Verordnungstext sowie die Änderung des Anhangs I zur Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge werden beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilagen**

Verordnungstext (inkl. Anhang I)

## **Verteiler RRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)  
Energiefachstelle (4)  
Bau- und Justizdepartement  
Finanzdepartement  
Amt für Umwelt  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)  
Fraktionspräsidien (4)  
GS, BGS

Veto Nr. 378      Ablauf der Einspruchsfrist: 16. November 2016.

## **Verteiler Verordnung**

Volkswirtschaftsdepartement  
Energiefachstelle (50)